

SATZUNG FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNG DER VERBANDSRÄTE DES ZWECKVERBANDES GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

vom 21. Februar 1974 (RABl Schw 1974 S. 70), geändert durch Satzung vom 23. Dezember 1998 (KABl 1999 S. 7)

Der Zweckverband „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ erläßt auf Grund der Art. 23 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218) und Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl S. 599) folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 12.2.1974 Nr. 230 - 200 D 43/4 genehmigte Satzung:

§ 1

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet.
- (4) Tritt die Verbandsversammlung außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Verbandsräte neben dem Sitzungsgeld auch die Reisekosten vergütet. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B des Bayer. Reisekostengesetzes vom 17.11.1966 (GVBl S. 420) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen Verdienstaussfall vergütet.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung. Eine Verdienstaussfallentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- (3) Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz der Verdienstaussfallentschädigung für die selbständig Tätigen. Für Sitzungen nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen wird keine Entschädigung gewährt.

§ 3

| Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrecht~~e~~s vom 14.05.1996 (KABI Nr. 21/1996 S. 282) des Landkreises Unterallgäu in der jeweils geltenden Fassung. Die Auszahlung der Entschädigung, der Fahrkostenpauschale und der Ersatzansprüche gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderjahres.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.¹⁾

Fußnote:

¹⁾Die Neufassung des § 3 ist rückwirkend zum 01.05.1996 in Kraft getreten.